

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 51 65. Jahrgang

Donnerstag, 20. Dezember 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) vom 07.12.2012

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212),
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379),
- der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl I S.3478 ff),
- der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002,S.1938 ff),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I 2005, S. 762)
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- und der §§ 17, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 21 Abs. 2 Satz 1 AbfS werden ersetzt:
„315,90 EUR“ durch „325,40 EUR“.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 4 AbfS werden ersetzt:
„36,20 EUR“ durch „37,29 EUR“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 07. Dezember 2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung - EntwS -) vom 07. Dezember 2012

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 555),
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 21.03.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926), sowie
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712),

in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 23 Abs. 5 werden ersetzt:
 - a) in Buchstabe a) „2,901 €“ durch „2,944 €“ und
 - b) in Buchstabe b) „1,605 €“ durch „1,626 €“.
7. § 23 a Abs. 6 werden ersetzt:
„1,096 €“ durch „1,146 €“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 07. Dezember 2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -) vom 07. Dezember 2012

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli. 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),

alle in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird „33,03 €“ durch „32,16 €“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird „0,34 €“ durch „0,53 €“ ersetzt.
3. In § 14a Absatz 4 werden ersetzt
 - a) unter Buchstabe a) „4,59 €“ durch „4,52 €“ und
 - b) unter Buchstabe b) „1,06 €“ durch „1,04 €“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 07. Dezember 2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) vom 07. Dezember 2012

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 Absatz 4 werden ersetzt:
in Buchstabe a „3,13 €“ durch „2,099 €“
in Buchstabe b „2,504 €“ durch „1,68 €“
in Buchstabe c „2,504 €“ durch „1,68 €“
2. In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:
In Buchstabe A „1,855 €“ durch „1,5662 €“
In Buchstabe B „1,22 €“ durch „1,045 €“
3. Das Straßenverzeichnis - Anlage zu den §§ 2 und 7 der Straßenreinigungssatzung wird wie in der Anlage

1 zur II. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 07. Dezember 2012

Feith
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis

Anlage 1 zu den §§ 2 und 7 der II. Änderungssatzung über die Straßenreinigung der Stadt Solingen ab 2013

Die Bezifferung in der Spalte „Art = Straßenart“ bedeutet:

- 1 = Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient
- 2 = Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- 3 = Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung

Die Bezifferung in der Spalte „Klasse = Reinigungsklasse“ bedeutet:

- II = sechsmal wöchentlich
- III = dreimal wöchentlich
- IV = zweimal wöchentlich
- V = einmal wöchentlich
- VI = einmal zweiwöchentlich

Die Bezifferung in der Spalte „WD = Winterdienstklasse“ bedeutet:

- 1 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1
- 2 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2

	Straßenname				Straßenname			
lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD
1	Am Kleeblatt von Bergerstraße bis einschl. Wendehammer bei Kleeblatt Haus Nr. 16 und 23,25	1	VI					
	Am Kleeblatt ab Wendehammer bei den Häusern Haus Nr. 16 und 23,25 bis Untenhöhscheid (FI 43 Fs 277)							
	Am Kleeblatt Weg zwischen den Häusern Haus Nr. 8 und 12 nach Untenhöhscheid 42 (FI 43 Fs 280,356)							
2	Aufderbech von Höhscheider Straße bis einschl. Aufderbech Haus Nr. 30 (für die Häuser Aufderbech 30 bis einschl. 56)	1	VI		Aufderbech			
3	Badstraße von Ober der Mühle bis Scheffelstraße	1	IV	1	Badstraße von Ober der Mühle bis Scheffelstraße	1	IV	1
	Badstraße von Scheffelstraße bis Badstraße einschl. Haus Nr. 86/87	1	IV	2	Badstraße von Haus-Nr. 70/72 bis 86/87	1	IV	2
4	Bauermannskulle Einschl. Einfahrt nach Neuenkamper Str. 115	1	V	2	Bauermannskulle Einfahrt nach Neuenkamper Str. 115	1	V	2
	Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen Nr. 69 und 71				Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen Nr. 69 und 71			
	Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen Nr. 73 und 75				Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen Nr. 73 und 75			
	Fuß- und Radweg zwischen Neuenkamper Feld 1 und Am Kampsiepen 6 zu den Spielplätzen Am Kampsiepen und Neuenkamper Feld				Fuß- und Radweg zwischen Neuenkamper Feld 1 und Am Kampsiepen 6 zu den Spielplätzen Am Kampsiepen und Neuenkamper Feld			
	Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen den Häusern 57/57a und 59				Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen den Häusern 57/57a und 59			
	Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen Nr. 86 und 87				Bauermannskulle Fuß- und Radweg zwischen Nr. 86 und 87			
	Bauermannskulle Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 20-26 (FI 24 Fs 605,642,608)	1	VI		Bauermannskulle Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 20-26 (FI 24 Fs 605,642,608)			
	Bauermannskulle Stichweg (FI 24 Fs 607) zu den Grundstücken Neuenkamper Feld Nr. 2-6				Bauermannskulle Stichweg (FI 24 Fs 607) zu den Grundstücken Neuenkamper Feld Nr. 2-6			
5	Büchnerstraße von Badstraße bis Aufderbech	1	VI					
	Büchnerstraße Stichweg zwischen den HausNr. 11 und 13 (FI 66 Fs 245)							
	Büchnerstraße Stichweg zwischen den HausNr. 12 und 14 (FI 66 Fs 278)							
6	Burgtalstraße L 157 von Wermelskirchener Straße bis Nr. 2/4 (gerade HausNr.)einschließlich, bis Nr. 5 einschließlich (bei ungerader HausNr.)	2	IV	1	Burgtalstraße L 157 von Wermelskirchener Straße bis Nr. 2/3, bis Nr. 5 einschließlich	2	IV	1
7	Christian-Morgenstern-Weg von Virchowstraße zwischen Haus Nr. Virchowstr. 39 und 37 c bis einschl. Wendeplatz	1	VI					
	Christian-Morgenstern-Weg Zufahrt von Virchowstraße zu den Häusern Virchowstraße Haus Nr. 29 bis 31 ganz	1	VI					
	Christian-Morgenstern-Weg Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 10 und 12 zur Virchowstraße (FI 56 Fs 171)							
8	Diamantweg vom Dorperhof bei HausNr. 19a bis vor das Grundstück Diamantweg 9a 9b (FI 22 Fs 176)							
9	Droste-Hülshoff-Straße von Badstraße bis Kleiststraße	1	IV	2	Droste-Hülshoff-Straße von Badstraße bis Kleiststraße	1	IV	2
	Droste-Hülshoff-Straße von Kleiststraße ganz	1	VI					
	Droste-Hülshoff-Straße Verbindungsweg von der Droste Hülshoff-Straße zur Wiefeldicker Straße (FI 67 Fs 201, 202, 203)							
10	Dültgenstaler Straße von Lehner Straße bis Ernst-Barlach-Straße	3	IV	1	Dültgenstaler Straße	3	IV	1
	Dültgenstaler Straße von Gebhardtstraße bis Poststraße	1	IV	1				
	Dültgenstaler Straße Stichweg bei Haus Nr. 14				Dültgenstaler Straße Stichweg bei Haus Nr. 14			
	Dültgenstaler Straße Stichweg bei Haus Nr. 43				Dültgenstaler Straße Stichweg bei Haus Nr. 43			
11	Emslandstraße von Zietenstraße bis Siegerlandstraße	1	VI	2				
	Emslandstraße von Siegerlandstraße bis Ausbauende(einschl. Sauerlandstr. 19 tlw sowie FI 98 Fs 313)	1	VI					
	Emslandstraße Durchfahrt zur Sauerlandstr. zwischen den Häusern Sauerlandstr. 15 und 17	1	VI					
	Emslandstraße Stichstraße zu den Häusern Emslandstraße Haus-Nr. 26- 42	1	VI					

	Straßenname				Straßenname			
12	Gebhardtstraße von Dültgenstaler Straße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	V	2	Gebhardtstraße	1	V	2
	Gebhardtstraße von Dültgenstaler Straße bis Liebermannstraße	1	IV	1				
13	Gräfrather Straße von Heresbachstraße bis Demmeltrahter Straße	1	IV	2	Gräfrather Straße bis Nr. 55/62 einschl	1	IV	2
	Gräfrather Straße von Fallerslebenweg bis Straucher Straße			2	Gräfrather Straße von Fallerslebenweg bis Straucher Straße			2
	Gräfrather Straße von Fallerslebenweg bis Holbeinstraße	1	IV	2				
14	Grundstraße bis Wielandstraße	1	V	2	Grundstraße bis Wielandstraße	1	V	2
					Grundstraße ab Wielandstraße bis Bebauungsende			
15	Gudrunstraße ganz	1	VI					
	Gudrunstraße Verbindungsweg von der Gudrunstraße zur Nibelungenstraße (FI 43 Fs 166, 355 tlw)							
16	Hans-Keßler-Straße von Erlenstraße ganz	1	VI		Hans-Keßler-Straße von Erlenstraße ganz			
	Hans-Keßler-Straße Verbindungsweg von der Hans-Keßler-Straße zur Pötzhofer Straße (FI 84 Fs 11, 194 tlw)				Hans-Keßler-Straße Fußweg neben Haus-Nr. 39 zur Pötzhofer Straße			
17	Helsinkistraße	1	VI	2	Helsinkistraße	1	VI	2
	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 22 bis 28 a	1	VI	2	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 22 bis 28 a	1	VI	2
	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 21,29,34	1	VI	2	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 21,29,34	1	VI	2
	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 4,10,16	1	VI	2	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 4,10,16	1	VI	2
	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 1, 3,7	1	VI	2	Helsinkistraße Weg entlang Nr. 1, 3,7	1	VI	2
					Helsinkistraße Weg zu Nr. 17 a			
18	Herderstraße von Haus-Nr. 8 bis Wielandstraße	1	V	2	Herderstraße von Haus-Nr. 8 bis Wachtelstraße	1	V	2
19	Hunoldstraße ganz	1	VI					
20	In der Planke							
21	Kleinenberger Straße von Beethovenstr. bis Zeppelinstraße	2	IV	1	Kleinenberger Straße von Beethovenstr. bis Zeppelinstraße	2	IV	1
	Kleinenberger Straße von Zeppelinstr. bis Lehner Str./Ecke Dültgenstaler Straße	1	VI	2	Kleinenberger Straße von Zeppelinstr. bis Lehner Str.			
22	Klingenstraße	2	IV	1	Klingenstraße	2	IV	1
	Klingenstraße Stichweg zwischen den Häusern Nr. 103 und 105 (Gem. Dorp, Flur 93, Flurst. 494, 239 tlw)	1	VI		Klingenstraße Stichweg zwischen den Häusern Nr. 103 und 105 (Gem. Dorp, Flur 93, Flurst. 494, 239 tlw)			
23					VBW ALLGÄUSTRASSE-KLINGENSTRASSE (V 582 FI 93 Fs 239)			
24	Kotzterter Straße von Eipaßstraße bis Stadtgrenze nach Haan	1	VI	1	Kotzterter Straße			1
25	Külf bis einschl. Külf Haus Nr. 29			2	Külf			2
26	Merscheider Busch ganz	1	IV	2	Merscheider Busch ganz	1	VI	2
	Merscheider Busch Stichweg in südwestlicher Richtung zu Haus Nr. 29 (FI 39 Fs 200,148,147)				Merscheider Busch Stichweg in südwestlicher Richtung zu Haus Nr. 29 (FI 39 Fs 200,148,147)			
27	Milchstraße Zufahrt bei Werderstraße Haus Nr. 39			2	Milchstraße			2
	Milchstraße Zufahrt bei Dönhoffstraße 5 in westliche Richtung (FI 105 Fs 135)							
28	Müngstener Straße von Eschbachstraße bis einschl. Haus Nr. 43, FI 7 Fs 94 einschl. Wendeplatz	1	V	2	Müngstener Straße von Eschbachstraße bis Haus Nr. 43	1	V	2
	Müngstener Straße ab Wendeplatz hinter Haus Nr. 43				Müngstener Straße ab Haus Nr. 43			2
29	Niederrheinstraße von Siegerlandstraße bis Ausbauende bei Niederrheinstraße 23	1	VI					
30	Pützfeld	1	VI					
31					Pützgasse			
32	Rilkestraße von Droste-Hülshoff-Straße bis Badstraße ganz	1	VI					
33	Rosenkamper Straße bis einschl. Nr. 55 sowie einschl. Friedhof ganz	1	V	2	Rosenkamper Straße bis Nr. 55 bzw. einschl. Friedhof ganz	1	V	2
34	Rückertstraße von Scheffelstraße bis Hölderlinstraße	1	V	2	Rückertstraße	1	V	2
	Rückertstraße von Hölderlinstraße bis einschl. Rückertstraße HausNr. 13/13a bzw. 14	1	V	2				
35	Sauerlandstraße von Siegerlandstraße bis Ausbauende bei Sauerlandstraße Haus Nr. 23 sowie Zufahrt zur Niederrheinstraße	1	VI					
36	Schnittert von Caspersbroicher Weg bis Bahnunterführung einschl. Schnittert 22 sowie Garagenhof (FI 8 Fs 234)							

	Straßenname				Straßenname			
37	Siegerlandstraße von Klingenstein bis Emslandstraße	1	VI	2				
38	Sonnenschein von Widerschein, bei HausNr. 6 und 9 in südlicher Richtung einschl. den Häusern 13-21 sowie 10-34	1	VI	2	Sonnenschein bis Bebauungsende			
	Sonnenschein an HausNr. 21 und 34 in nord-östlicher Richtung einschl. den HausNr. 21,65-69 sowie 66-72, 72c, 72 b	1	VI					
	Sonnenschein an HausNr. 21 und 34 in süd-westlicher Richtung einschl. den HausNr. 34-62a sowie 23-57	1	VI					
	Sonnenschein nach Haus Nr. 27 Zufahrt zu Haus Nr. 35							
	Sonnenschein bei Haus Nr. 6 und 9 in südwestlicher Richtung zu den HausNr. 83 bis 87 auf Solinger Gebiet							
39	Spessartstraße von Buchenstraße bis Hunsrückstraße	1	V	2	Spessartstraße von Buchenstraße bis Hunsrückstraße	1	V	2
	Spessartstraße von Hunsrückstr. bis Erzgebirgestr.				Spessartstraße von Hunsrückstr. bis Erzgebirgestr.			
	Spessartstraße Stichstraße zwischen den Haus Nr. 11 und 21 zu den Häusern Spessartstraße 13 bis 19 a	1	VI					
	Spessartstraße Stichweg bei Haus Nr. 17 zum Spielplatz (FI 19 Fs 557)							
40	Stockkamp	1	IV	1	Stockkamp	1	IV	2
41	Untenitter Von Haus Nr. 8 bis Ittertstraße	1	VI		Untenitter			
42	Waldstraße von Hahnstraße bis einschl. HausNr. 27			2	Waldstraße			2
43	Weidenstraße	3	IV	1	Weidenstraße	3	IV	2
44	Widerschein von Kotzterter Straße bis Sonnenschein	1	VI	2	Widerschein			
45	Wiener Straße von Messerstr. bis Neuenkamper Str	1	VI	2	Wiener Straße von Messerstr. bis Neuenkamper Str	1	VI	2
	Wiener Straße Weg zur Neuenhofer Straße	1	VI	2	Wiener Straße Weg zur Neuenhofer Straße	1	VI	2
	Wiener Straße Weg zum Altenheim und zu den Häusern Wiener Str. 59 61	1	VI	2	Wiener Straße Weg zum Altenheim und zu den Häusern Wiener Str. 59 61	1	VI	2
	Wiener Straße Weg neben Haus Nr. 22 (FI 22 Fs 30 Kirschheiderbusch)				Wiener Straße Weg neben Haus Nr. 22 (FI 22 Fs 30 Kirschheiderbusch)			
	Wiener Straße Stichstraße zu Haus Nr. 64 - Schützenverein - (FI 22 Fs 622)							
46	Wissmannstraße von Merscheider Str. bis einschl. Wendehammer bei Haus Nr. 62/ Friedhof	1	IV	2	Wissmannstraße von Merscheider Str. bis Haus Nr. 18, Haus-Nr. 60 bis Friedhof	1	IV	2
	Wissmannstraße Stichstraße zwischen Haus-Nr. 18-60 einschließlich Stichweg zu den Häusern Haus-Nr. 22-42	1	VI		Wissmannstraße Stichstraße Haus-Nr. 18-60 einschließlich Stichweg Haus- Nrn. 22-34			
	Wissmannstraße Weg von der Wissmannstraße bei Haus Nr. 34 bis zur Grundstücksgrenze der Häuser Wissmannstraße 40/42 (FI 15 Fs 234)				Wissmannstraße Verbindungsweg Haus-Nr. 34 bis Merscheider Straße			
47	Wuppertaler Straße bis Nr. 277	2	III	1	Wuppertaler Straße bis Nr. 277	2	III	1
	Wuppertaler Straße Stichstraße nach Nr. 255 a				Wuppertaler Straße Stichstraße nach Nr. 255 a			
	Wuppertaler Straße Stichstraße von Nr. 237 bis 245				Wuppertaler Straße Stichstraße von Nr. 237 bis 245			
					Wuppertaler Straße Stichstraße zu Haus Nr. 193 (Flur 15 Flurstück 7)			
48	Zietenstraße	1	IV	1	Zietenstraße	1	IV	1
	Zietenstraße Weg zur Vogtlandstraße zwischen Zietenstraße 12 u. 16/neben Vogtlandstraße 10 (Gem. Dorp, Flur 90, Flurstück 106 -teilweise- und 156)				Zietenstraße Weg zur Vogtlandstraße zwischen Zietenstraße 12 u. 16/neben Vogtlandstraße 10 (Gem. Dorp, Flur 90, Flurstück 106 -teilweise- und 156)			
	Zietenstraße Stichstraße zu den Häusern Zietenstraße 43 bis 49 a	1	VI					
49	VBW Altenberger Weg zur Stephanstraße (FI 96 Fs 176,179 und 182 tlw)							
50	VBW Oberhaaner Str./Walder Str. (V 994, FI 16 Fs 281 tlw)							
51	VBW Schorberger Straße.-Schwarze Pfähle (V 994; FI 41 Fs 291,351 tlw, FI 43 Fs 148 tlw)				VBW SCHORBERGER STR.-SCHW.PFÄHLE			
52					VBW BRESL.S.-KÖNIGSB.S.-ALTENH.S			
53					VBW BRESLAUER STR.- KÖNIGSBERGER			
	Abkürzungsverzeichnis: VBW = Verbindungsweg KKM = Kleinkehrmaschine							

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Tarifziffer

1.21 „Rasenreihengrabstätten für Personen über 5 Jahren -Wuppertaler Straße- 30 Jahre Ruherecht, incl. 30-jähriger Pflege“

wird von 911,00 € in 969,00 € geändert.

1.22 „Rasenreihengrabstätten für Personen über 5 Jahren -Hermann-Löns-Weg- 20 Jahre Ruherecht, incl. 20-jähriger Pflege“

wird von 584,00 € in 623,00 € geändert.

1.23 „Urnenrasenreihengrabstätten incl. 20-jähriger Pflege“

wird von 280,00 Euro in 300,00 € geändert.

2.4 „Pflegefreie Wahlgräber“

wird von 1.421,00 € in „Pflegefreie Wahlgräber incl. Einfassung“ auf 1.590,00 € geändert.

2.5 „Pflegearme Wahlgräber“

wird von 1.250,00 € in „Pflegearme Wahlgräber incl. Einfassung“ auf 1.419,00 € geändert.

2.10 „Kolumbarien“

wird von 1.113,00 € in 1.278,00 € geändert.

Anlage 2

Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern und baulichen Anlagen

Abräumen, Auffüllen und Einsäen von Grabstätten

wird wie folgt geändert:

Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern und Einfassungen

	von	auf
Einfassung	35,00 €	50,00 €
Stehender Stein	35,00 €	50,00 €
Liegender Stein	24,50 €	24,00 €

Abräumen der Grabstelle incl. Auffüllen und Einsäen

	von	auf
Sarggrabstätte/pro Stelle	70,00 €	90,00 €
Urnengrabstätte/Kindergräber/ pro Stelle	37,50 €	42,00 €
Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	38,00 €	54,00 €

Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung

	von	auf
Liegeplatte verlegen, kleine Platte	35,00 €	39,00 €
Liegeplatte verlegen, große Platte	60,00 €	67,00 €
Liegeplatte in Rasengrab verlegen, Urne	35,00 €	39,00 €
Liegeplatte in Rasengrab verlegen, Sarg	60,00 €	67,00 €
Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	35,00 €	39,00 €
Stein im Begräbniswald einsetzen, Stelen	60,00 €	67,00 €

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 18.12.2012

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

IV. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2012 zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert durch III. Änderungssatzung vom 30. September 2010 beschlossen:

Artikel I

§ 9 a Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit
In § 9 a Abs. 3 werden die Zahlen „15“ ersetzt durch „19“ und „13“ ersetzt durch „17“.

Artikel II

Diese IV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 18.12.2012

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsrichtlinie der Stadt Solingen für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Aktivierung privaten Engagements zur Stärkung und Entwicklung der Solinger Innenstadt

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren richtet die Stadt Solingen für das Stadtbaugebiet „City 2013 Kreativ- und Standortoffensive für die Solinger Innenstadt“ einen Verfügungsfonds ein. Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Innenstadttärkung und -belebung leisten und die Eigenbeteiligung der Innenstadttakteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung fördert. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des gesamten Innenstadtbereichs eingesetzt werden.

Gemeinsam mit den vor Ort tätigen Akteuren und privaten Eigentümern soll ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan, bestehend aus einem Bündel von investiven, investitionsvorbereitenden und nichtinvestiven Teilmaßnahmen, zur Stärkung der Innenstadt entwickelt werden.

Für den Verfügungsfonds ist jährlich ein Budget von 50.000 Euro vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel in Höhe von jährlich 25.000 Euro ist, dass jährlich 25.000 Euro von Privaten eingebracht wird. Der Verfügungsfonds setzt sich damit zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln inkl. kommunalem Eigenanteil und 50% privaten Mitteln (Wirtschaft, ISG, etc.) zusammen. Die Mittelbereitstellung ist zunächst für zwei Jahre vorgesehen.

Verwaltungsrichtlinie Verfügungsfonds Innenstadt

Vorbemerkungen

2008 wurde die Solinger Innenstadt in das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren aufgenommen. Ziel ist es, die Innenstadt zu beleben und zu einem zukunftsfähigen Ort der Multifunktionalität mit Handel, Wohnen, Freizeit und Kultur zu entwickeln. Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, um die Teilnahme engagierter Innenstadttakteure an der Attraktivierung und Belebung der Innenstadt zu stärken und letztendlich durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen.

Über den Einsatz der Mittel des Verfügungsfonds entscheidet ein lokales Gremium, das sich aus Privaten, Vertretern der Bezirksvertretung Mitte, der Wirtschaftsförderung und der Stadtverwaltung zusammensetzt. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Projektideen aus dem Kreis der in der Innenstadt tätigen Akteure umsetzen zu können und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit der Innenstadt zu erzielen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinien gelten für das Stadtumbaugebiet City 2013, das durch Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren gefördert wird (s. Anlage 1 Gebietsabgrenzung). Die Richtlinien basieren auf Punkt 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

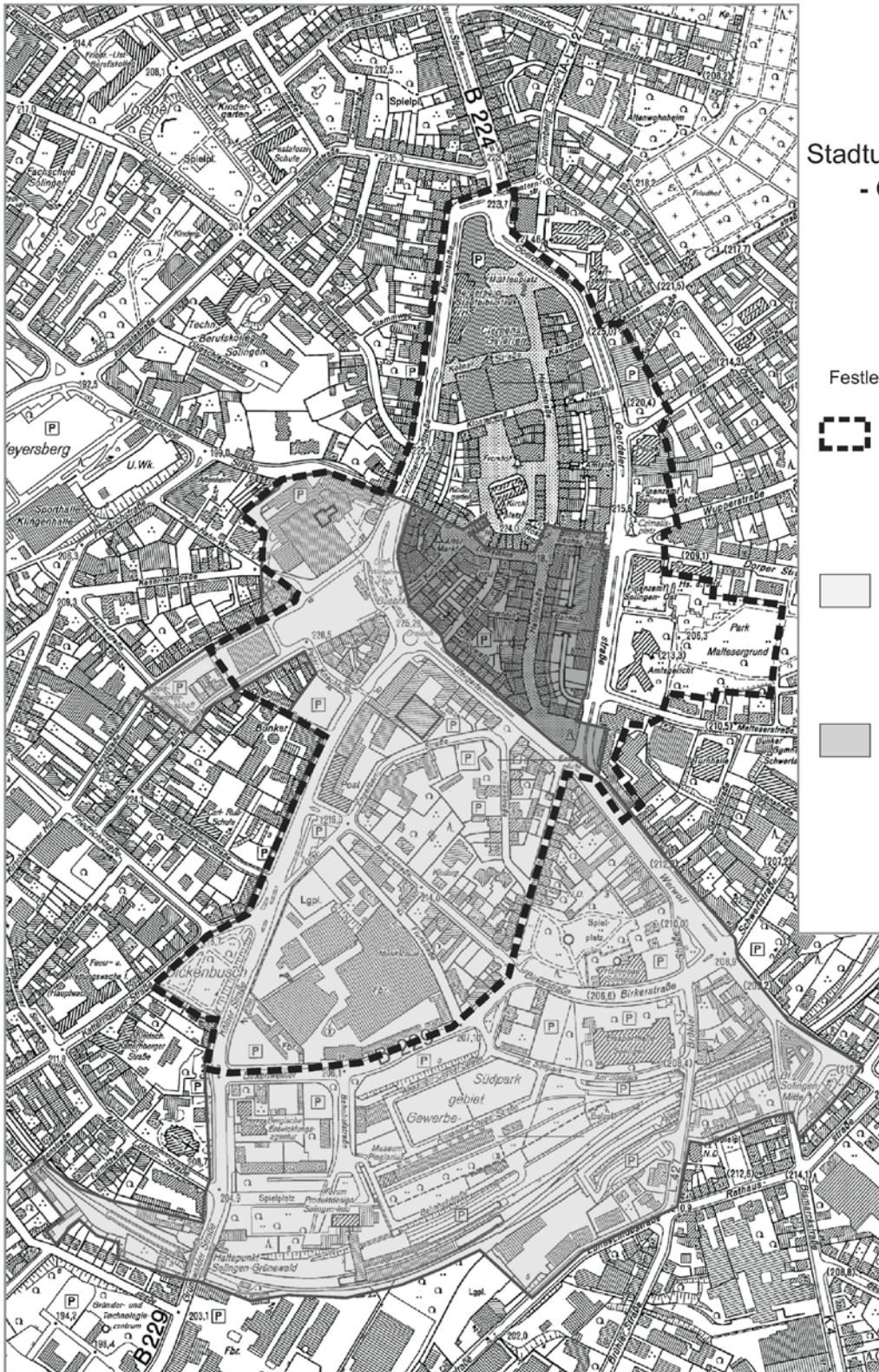
§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Innenstadtentwicklung in dem Stadtumbaugebiet „City 2013“ bekannt zu machen und Akteure, Händler, Eigentümer, Bewohner/innen und Organisationen zur Mitgestaltung der im Integrierten Entwicklungskonzept definierten Ziele zu aktivieren.
- (2) Die Mittel können für Investitionen und die dafür notwendigen investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- (3) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten in der Solinger Innenstadt verwendet werden, die einem der in Punkt 4 definierten Ziele entsprechen. Neben den aktiven Mitgliedern aus dem Beirat selbst ist grundsätzlich jede/r, z. B. Einzelhändler, Eigentümer, Bewohner/innen bzw. Bewohnergruppen, Initiative und Verein antragsberechtigt.
- (4) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und durch die Mitwirkung der Beteiligten einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Entwicklungskonzeptes „City 2013“ Kreativ- und Standortoffensive für die Solinger Innenstadt aufweisen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- (5) Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben. Gefördert werden:
 - Maßnahmen zur Schaffung von Identität und Imagebildung
 - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Stärkung der lokalen Ökonomie
 - Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Aufwertung von Wohn- und ArbeitsumfeldAnlage 2 verdeutlicht beispielhaft förderfähige Maßnahmen.
- (6) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Solingen und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

§ 3 Budgetbeirat


- (1) Die Stadt setzt für die Vergabe des Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung einen Budgetbeirat ein. Der Beirat besteht aus Vertretern der für die Innenstadtentwicklung bedeutenden Institutionen und Organisationen sowie aus Vertretern der Bewohner, der Gewerbetreibenden, Vertretern der Bezirksvertretung Mitte und der Stadtverwaltung. Im Einzelnen sind dies:
 - INNENSTADT.büro Solingen (Vorsitz und Geschäftsführung)
 - Vertreter der Bewohnerschaft
 - Vertreter der Immobilieneigentümer
 - Vertreter der Gastronomen
 - 2 direkte Vertreter der Gewerbetreibenden
 - Vertreter Werbe- und Interessenring Solinger Innenstadt W.I.R. e.V.
 - Vertreter Initiativkreis Solingen e.V.
 - Vertreter Centermanagement Clemens Galerien
 - Vertreter Centermanagement Hofgarten
 - Vertreter Einzelhandelsverband
 - Vertreter Stadtparkasse Solingen
 - Vertreter der Bezirksvertretung Mitte
 - Vertreter der Wirtschaftsförderung
 - Vertreter Stadtverwaltung
- (2) Die Anzahl der Mitglieder im Beirat wird auf max. 15 inkl. Vorsitz festgelegt. Das INNENSTADT.büro Solingen übernimmt den Vorsitz des Budgetbeirats. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat ist auf jeweils ein Jahr begrenzt und kann durch die Geschäftsführung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert oder in Abstimmung mit dem Budgetbeirat neu besetzt werden. Dazu muss von einem Mitglied des Budgetbeirats ein Vertreter vorgeschlagen werden. Dieser wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Budgetbeirat hat folgende Aufgaben:
 - Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller aus der Innenstadt nach Maßgabe dieser Richtlinien
 - Verbindliche Festlegung von Zielen und Maßnahmen für Projekte und Aktionen innerhalb des Verfügungsfonds Solingen Innenstadt im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Solingen Innenstadt
 - Verbindliche Festlegung einer Priorität von Maßnahmen, Aktionen und Projekten innerhalb des Verfügungsfonds Solingen Innenstadt
 - Bei Bedarf Entscheidung über eventl. Mittelumschichtungen innerhalb des Verfügungsfonds im Rahmen der Grenzen der Bewilligung öffentlicher Fördermittel.
 - Einwerbung weiterer Sponsorengelder, Spenden, Beiträge etc.
 - Kooperation mit der Fachverwaltung und der Politik mit dem Ziel einer von allen Partnern getragenen Aufwertung und Verbesserung der Solinger Innenstadt
 - Entscheidungen über die Binnenorganisation des Beirats
 - Projektbezogene Darstellung der bezuschussten Maßnahmen als Arbeitsgrundlage für den später durch die Verwaltung zu erstellenden Verwendungsnachweis.
- (5) Die Sitzungen des Budgetbeirats finden auf Einladung der Geschäftsführung des Verfügungsfonds (INNENSTADT.büro Solingen) nach Bedarf, in der Regel mind. einmal im Halbjahr statt.

ASUKM	05.11.2012
BV Mitte	08.11.2012
Rat	06.12.2012

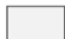



Stadtumbau Innenstadt - City 2013 -

Festlegung des

 Stadumbauebietes
gem §171b Absatz 1 BauGB

nachrichtlich

 Sanierungsgebiet
Südliche Innenstadt

 1. Erweiterung
Sanierungsgebiet
Südliche Innenstadt

Stadt Solingen
SD 61 Planung, Mobilität,
Denkmalpflege
Nov. 2009

O:\Dat 61-3\007_Core\Ortmann_10\City2013\Stadtumbau_Innenstadterweiterungen_24.02.2010.cdr/pdf

§ 4 Verfügungsfonds

- (1) Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach den vom Land bewilligten Zuwendungen und beträgt pro Förderjahr maximal 50.000 Euro anerkannte gesamtzuwendungsfähige Ausgaben, mit einem öffentlichen Anteil in Höhe von 25.000 Euro.
- (2) Der Fonds finanziert sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land, und einem Eigenanteil der Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften sowie Privaten.
So ergibt sich, dass jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit 1,00 € bezuschusst wird.
- (3) Für den Verfügungsfonds mit den entsprechenden Zuwendungen vom Land besteht derzeit eine Laufzeit von zunächst 2 Jahren, in denen öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung stehen. Mit dem Anteil privater Mittel ergibt sich ein Gesamtbudget von 100.000 Euro. Bei erfolgreichem Projektverlauf ist es geplant, die Laufzeit um weitere zwei Jahre zu verlängern und weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von 10.000 Euro festgelegt.
- (4) Die Mittel werden als Zuschuss gewährt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Beirat wird zu Beginn der Arbeit das geplante Budget auf die entsprechenden Handlungsfelder aufteilen, damit Maßnahmen bestehend aus einem Bündel von investiven, investitionsbegleitenden und nichtinvestiven Teilmaßnahmen zur Stärkung der Innenstadt entwickelt werden können.
- (2) Ein Antrag auf Förderung eines Projekts muss in schriftlicher Form mit Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates beim INNENSTADT.büro Solingen (Hauptstraße 78, 42651 Solingen) vorliegen. Die Termine können beim INNENSTADT.büro Solingen abgefragt werden.
- (3) Die Stadt Solingen prüft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz des Budgetbeirats zunächst die Anträge, ob sie die Anträge im Rahmen der Richtlinie förderfähig sind und mit den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes City 2013 übereinstimmen. Daraufhin entscheidet der Budgetbeirat über die Zuschüsse auf Grund vorliegender schriftlicher Projektanträge. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Solingen vorzulegen ist.
- (4) Der/dem Antragsteller/in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Budgetbeirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

- (6) Die Stadt Solingen wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.
- (7) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

§ 6 Abstimmung

- (1) Der Budgetbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bzw. deren Vertreter. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:
 - Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Geltungsbereiches City 2013 liegen bzw. durchgeführt werden.
Die Maßnahme muss mit den Zielen aus dem Integrierten Entwicklungskonzept City 2013 übereinstimmen und mit §2 (4) vereinbar sein.

§ 7 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z. B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500 € netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Stadtentwicklung zu halten, um die Vergabe abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Solingen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.
- (2) Vor Mittelabruf ist eine Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht über das geplante Projekt vorzulegen.
- (3) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).
- (4) Zusätzliche Einnahmen verringern die Höhe des Zuschusses.
- (5) Nach Abschluss des Projektes ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu aktualisieren. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden. Hinzuzufügen ist ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos.

- (6) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Solingen. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.
- (7) Die Drittmittel sind nachzuweisen, d.h., werden Mittel an Letztempfänger weitergegeben (z. B. für Honorare für selbständige Tätigkeiten), so ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung (z. B. Honorarvertrag) unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften abzuschließen.
- (8) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass diese Richtlinie eingehalten wird.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 beschlossen. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Solingen, den 12.12.2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verfügungsfonds

Beispielhafte Maßnahmenübersicht (kein abschließender Maßnahmenkatalog)

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Innenstadtstärkung, -attraktivierung und -belebung leisten und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des Budgetbeirats.

Investive Maßnahmen

- Bepflanzung/ Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme
- Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz (wie in Einkaufszentren)
- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier/ in die Innenstadt – Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken
- Umbau von Hinterhöfen
- Gestaltung von Plätzen
- Fassadengestaltung

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel/ Flächennutzungen/Branchenmix)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Anmerkung: Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden.

Nichtinvestive Maßnahmen

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbank/Geschäftsflächenmanagement
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen/Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung/Kundenbindung/ Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z. B. Lieferservice für Kunden)
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Marketingaktionen aller Art (insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung)
- Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)
- Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten)
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes („Mietzuschuss für gewünschte Ladenvermietung“)
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z. B. Händler, Dienstleister, Gastronomie)
- Schaufenstergestaltungswerkstätten und entsprechende Wettbewerbe

Anmerkung: Nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel kann für nichtinvestive Ausgaben verwendet werden.

BEKANNTMACHUNG

Hof- und Fassadenprogramm

Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadtumbaugebiet City 2013 Kreativ- und Standortoffensive für die Solinger Innenstadt

Seit 2008 ist die Solinger Innenstadt auf Grundlage des Integrierten Entwicklungskonzeptes „City 2013 – Kreativ- und Standortoffensive für die Innenstadt“ in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung sollen auch die Bemühungen der Immobilieneigentümer unterstützt werden. Hierzu wird die Stadt Solingen für das Stadtumbaugebiet „City 2013“ ein Hof- und Fassadenprogramm auflegen, um das Erscheinungsbild der Innenstadt sowie dessen Image durch Maßnahmen Privater aufzuwerten.

Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für dieses Projekt aufgeführt.

Vergaberichtlinien der Stadt Solingen zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen in der Solinger Innenstadt Fassung auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen Punkt 11.2 vom 22.10.2008.

1. Fördergrundsätze

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Hof- und Hausflächen im Stadtumbaugebiet City 2013 (siehe Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches in beigefügtem Lageplan) erfolgen. Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen das Erscheinungsbild der Innenstadt nachhaltig zu verändern und somit eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als Einzelhandels- und Wohnstandort zu erreichen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Gestalterische Verbesserungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinien im räumlichen Geltungsbereich im Stadtumbaugebiet an Orten mit hohem Bedarf (z. B. erhöhter Leerstand in Handels- und Wohnlagen, Sanierungsstau, stadtbildprägende Lagen, Entwicklungsschwerpunkte) mit öffentlichen Mitteln gefördert.
- 2.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Grundfinanzierung der Maßnahmen durch den Eigentümer/ die Eigentümerin gewährleistet ist.
- 2.3 Für den Standort wichtige und den Stadtteil prägende Immobilien werden mit Priorität gefördert. Dabei wird die Priorisierung aus der Ausprägung der folgenden Kriterien abgeleitet:
 - Handlungsbedarf
 - Lage der Immobilie

- städtebauliche Ausgangslage und Adresswirkung
- Wirkweise und Art der Nutzung

3. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstände sind Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern. Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestalt- und Aufenthaltsqualität, des Stadt- und Bioklimas und der ökologischen Situation in der Innenstadt beitragen.

- 3.1 Aus dem Förderprogramm stehen für die Umsetzung der Teilmaßnahme bei einer 80%-igen Förderung Fördermittel in Höhe von 324.000,00 Euro zur Verfügung.
- 3.2 Förderfähig sind folgende Maßnahmen:
 - Renovierung und Restaurierung von Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, Reparatur und Anstrich von Fenstern und Türen, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade steht,
 - Rückbau von Fassadenverkleidungen und Werbeanlagen sowie die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen und Sichtbarmachung originaler Fassaden,
 - Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
 - Schaffung oder Verbesserung von Zugängen,
 - Entsiegelung von Hofflächen,
 - Gestaltung von Innenhöfen (wobei eine öffentliche oder zumindest eine auf Mieter beschränkte Zugänglichkeit sicherzustellen ist) und Abstandsflächen, Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
 - Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, z. B. zur Nutzung als Mietergärten, Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen,
 - Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5% der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.
- 3.3 Die Gestaltung muss zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung der Fassade führen und das Stadtbild verbessern. Die Fassadengestaltung muss sich in die Umgebung einfügen, damit Einzelmaßnahmen zueinander passen und die Straße in einem stimmigen neuen Gesamtbild erscheint. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Einrichtung und Planung müssen im angemessenen Verhältnis für Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung stehen. Nicht förderfähig sind besonders aufwendige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen u. ä.

4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- selbsterbrachte Arbeitsleistung,
- Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird.
- Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Solingen vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen,
- Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Schäden im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst wird und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird.
- Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegen stehen,
- Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,
- Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen,
- Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.

5. Antragsberechtigte

- 5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte.

6. Art und Dauer der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind nach Punkt 11.2 der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen 50% der anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 60 € pro qm umgestalteter Fläche.

- 6.1 Der öffentliche Zuschuss beträgt maximal 40% der gesamten maßnahmebedingten Aufwendungen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie.
- 6.2 Dabei wird maximal eine Förderung von 24,00 €/m² gestalteter oder hergerichteter Fläche vom Fördergeber gewährt. Darüber hinaus gehende Kosten können nicht bezuschusst und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.
- 6.3 Der maximale Förderzuschuss pro Antrag beträgt 25.000 €/Immobilie.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

8. Förderungsbedingungen

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Maßnahmen müssen hinsichtlich Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Freifläche sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- Die Maßnahmen an den Gebäuden müssen eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten.
- Die Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Gartenflächen müssen stadtoökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert wesentlich und nachhaltig verbessern.
- Die Gewährung von Fördermitteln setzt die Abstimmung der Maßnahme mit der Stadt Solingen bzw. mit beauftragten Partnern der Stadt Solingen (INNENSTADT.büro Solingen) voraus.
- Mit den Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- Ein Objekt wird nur einmal gefördert. Für die neu hergerichteten Hof- und Gartenflächen muss die Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit für die Mieter gesichert sein.
- Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung der neu hergerichteten Nutzung gewährleistet sein.
- Nach § 559 BGB ist der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel bezuschusst wurde, nicht umlagefähig, so dass eine Umlage dieser Sanierungskosten nicht zulässig ist.
- Alle Förderbestimmungen, die Land und Bund der Kommune hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen (HOAI, VOB, etc.) auferlegen, sind auch von privaten Förderempfängern einzuhalten.

9. Antragsverfahren

- 9.1 Die Anträge auf Fördermittel sind auf einem Formblatt der Stadt Solingen, zu stellen an:
INNENSTADT.büro Solingen
Hauptstraße 78
42651 Solingen
Das INNENSTADT.büro leitet den Antrag mit einer kurzen Stellungnahme an die Stadt Solingen weiter.
- 9.2 Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
- Eigentüternachweis
 - Denkmalrechtliche Erlaubnis (bei Liegenschaften im Bereich der Denkmalbereichssatzung oder bei Einzeldenkmälern)
 - Lageplan im Maßstab 1:500
 - Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im Maßstab 1:100

- Entwurfsskizze im Maßstab 1:200 (Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept
- (Maßnahmen an Fassaden)
- Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmass,
- mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen Handwerksbetrieben (entsprechend öffentlichem Vergaberecht),
- Nachweis der vorgesehenen Finanzierung.
- Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggfs. ein Gestaltungsplan angefordert werden.
- Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

10. Bewilligung

- 10.1 Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Solingen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien sowie der Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW.
- 10.2 Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 10.3 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen.
- 10.4 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

11. Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

- 11.1 Der Antragsteller hat der Stadt Solingen (Stadtdienst Stadtentwicklung) spätestens zwei Monate nach Durchführung der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Original-Rechnungsbelege der beauftragten Firmen beizufügen sind.
- 11.2 Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Ergibt die vorgelegte Schlussabrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Fassade, der Hof bzw. das Gebäude entsprechend der eingereichten Unterlagen gestaltet worden ist oder eine Abänderung mit der Bewilligungsstelle abgestimmt wurde.
- 11.3 Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausgezahlt.
- 11.4 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind von diesem mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 11.5 Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

12. Behandlung von Verstößen

- 12.1 Der Zuwendungsbescheid kann bei Missachtung von Auflagen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden.
- 12.2 Die zweckfremde Verwendung von bewilligten Zuschussmitteln und die ungenehmigte Abänderung der der Bewilligung zugrunde liegenden Maßnahme ziehen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich.
- 12.3 Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

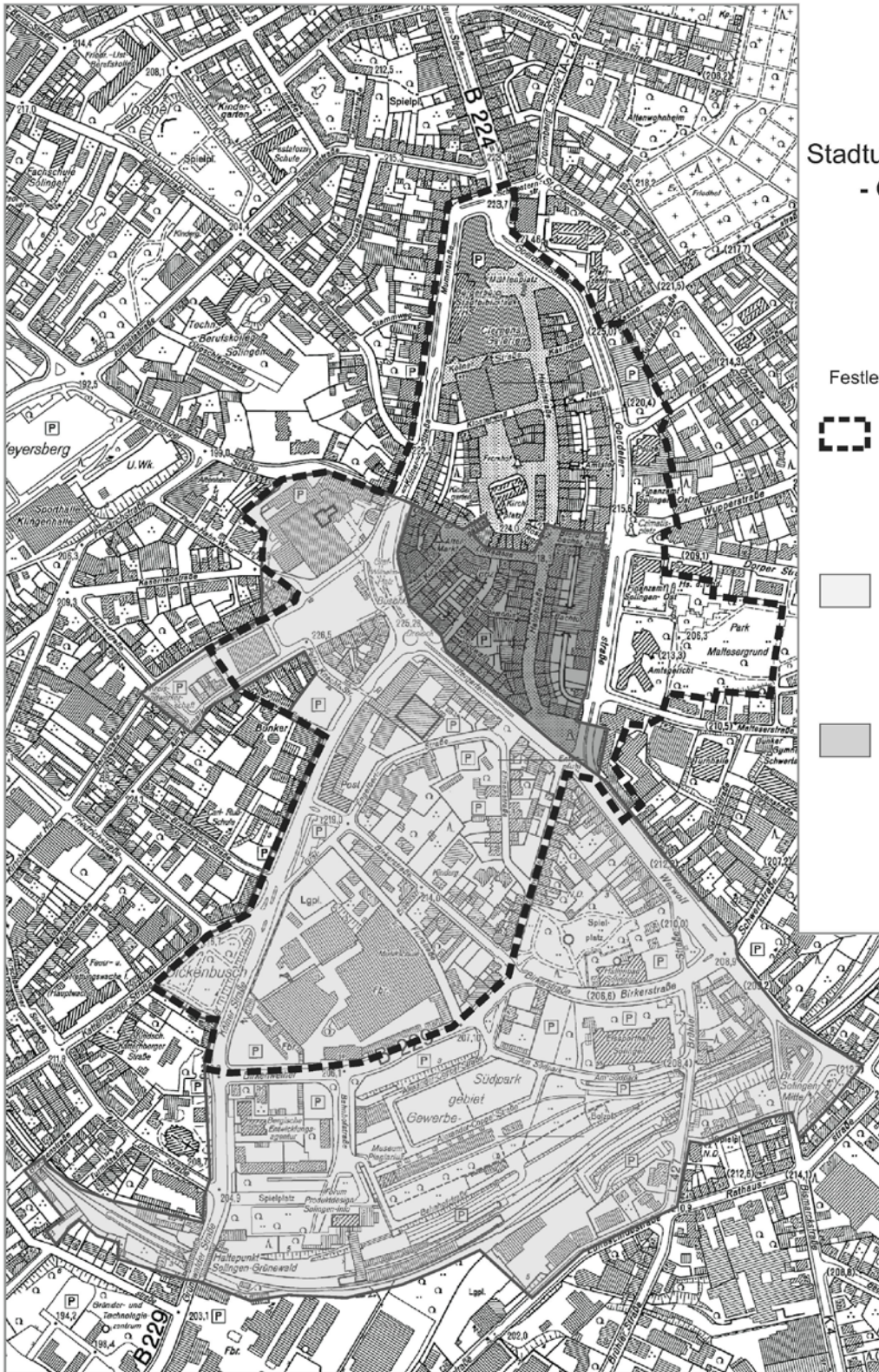
13. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Solingen, den 12.12.2012


Feith
Oberbürgermeister

ASUKM	05.11.2012
BV Mitte	08.11.2012
Rat	06.12.2012





Stadumbau Innenstadt - City 2013 -

Festlegung des

 Stadumbaugebietes
gem §171b Absatz 1 BauGB

nachrichtlich

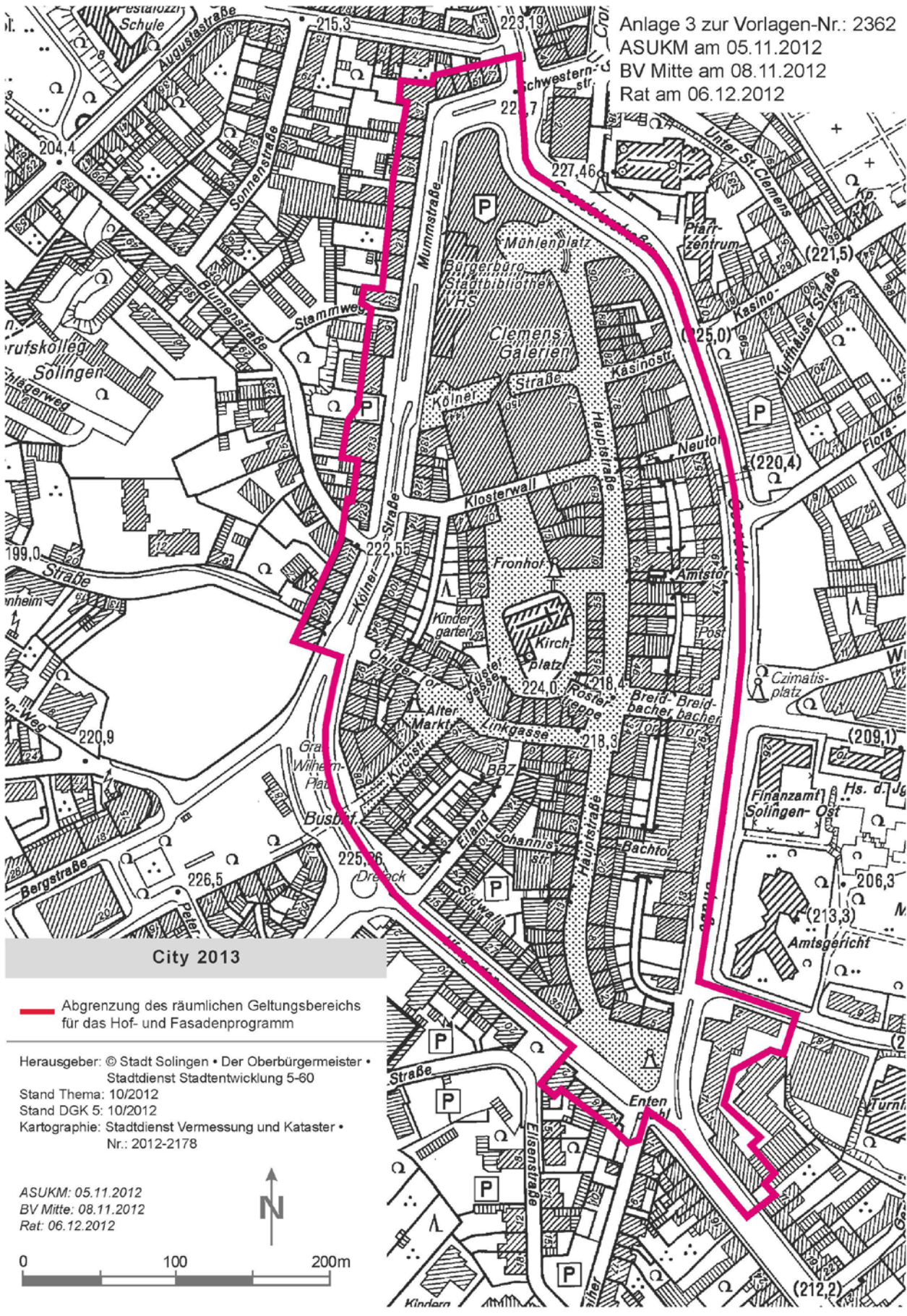
 Sanierungsgebiet
Südliche Innenstadt

 1. Erweiterung
Sanierungsgebiet
Südliche Innenstadt

Stadt Solingen
SD 61 Planung, Mobilität,
Denkmalpflege
Nov. 2009

O:\Dat 61-3\007_Core\Ortmann_10\City2013\Stadumbau_Innenstadterweiterungen_24.02.2010.cdr/pdf

Anlage 3 zur Vorlagen-Nr.: 2362
 ASUKM am 05.11.2012
 BV Mitte am 08.11.2012
 Rat am 06.12.2012

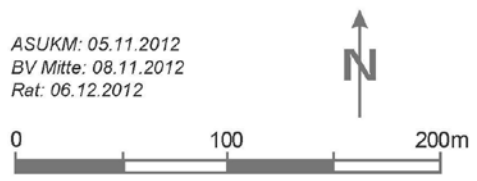


City 2013

— Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für das Hof- und Fassadenprogramm

Herausgeber: © Stadt Solingen • Der Oberbürgermeister •
 Stadtdienst Stadtentwicklung 5-60
 Stand Thema: 10/2012
 Stand DGK 5: 10/2012
 Kartographie: Stadtdienst Vermessung und Kataster •
 Nr.: 2012-2178

ASUKM: 05.11.2012
 BV Mitte: 08.11.2012
 Rat: 06.12.2012



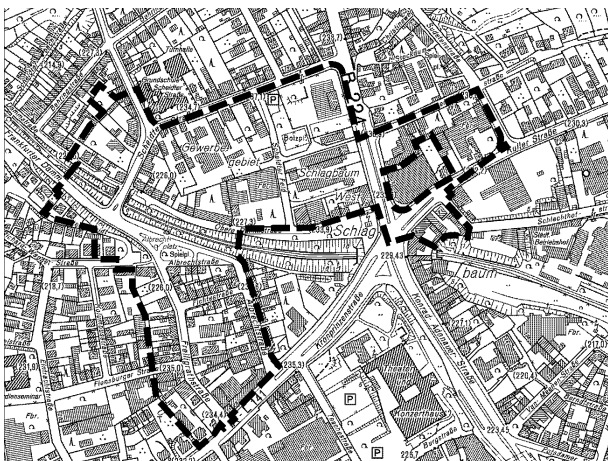
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte und Gräfrath - Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes S 117 für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm und Frankenstraße

1. Planungsauftrag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 dem Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes S 117 für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm und Frankenstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für das vorgenannte Planverfahren gem. § 3 BauGB durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes S 117. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Aufgrund einer verwaltungsinternen Überprüfung wurde ersichtlich, dass der Bebauungsplan S 117 aus dem Jahre 1970 an einem rechtlichen Mangel leidet, der zur Unwirksamkeit dieses Bebauungsplanes führt. Der Bebauungsplan S 117 ist zu einem überwiegenden Teil durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 338 – Teil B aus dem Jahr 1985 überlagert worden. Er gilt seitdem lediglich für den Teilbereich östlich der Schlagbaumer Straße, südlich der Wernerstraße, westlich der Sudetenstraße und nördlich der Schlachthofstraße. Aufgrund desselben rechtlichen Mangels ist jedoch auch der Bebauungsplan S 338 – Teil B als rechtlich unwirksam zu betrachten. Beide Pläne haben demnach nie Rechtskraft entfaltet. Baurechte

sind daher nach den Regelungen des § 34 BauGB vorhanden, mangels Normverwerfungskompetenz der Verwaltung bedarf es trotzdem eines förmlichen Aufhebungsverfahrens für den jeweiligen Bebauungsplan, da für diesen Bereich bei der formalen Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B der Bebauungsplan S 117 wieder aufleben würde.

Um Rechtsklarheit zu erlangen und die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, wurden die förmliche Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes S 117 im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches durch den ASUKM in seiner Sitzung am 05.12.2012 beschlossen. Hierbei sind dieselben Verfahrensschritte anzuwenden, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen gelten (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB). Die Aufhebung hat, aufgrund der vorhandenen Unwirksamkeit der Bebauungspläne nur deklaratorischen Charakter. Da Baurechte nach § 34 BauGB bestehen, ist außer für den Bebauungsplan S 607 (s.u.) für den Bereich Scheidter Feld kein weiteres Planbedürfnis aus folgenden Gründen erkennbar:

- Insgesamt ist festzustellen, dass im Geltungsbereich nahezu alle Baumöglichkeiten ausgeschöpft sind, wobei bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung überwiegend baulicher Bestand vorlag. Im geltenden Teilbereich sind die Grundstücke im Eckbereich Schlagbaumer Straße/Wernerstraße und Schlagbaumer Straße/Kuller Straße/Schlachthofstraße als Kerngebiet festgesetzt. Weiterhin setzt er die Grundstücke zwischen Wernerstraße/Sudetenstraße/Kullerstraße als Gewerbegebiet fest. Insbesondere für die Festsetzung des Kerngebietes bestehen wegen seiner Lage und Größe berechnete Zweifel an der Sinnfälligkeit. Die im nördlichen Eckbereich vorhandene gewerbliche Nutzung ist auch entsprechend gem. § 34 BauGB als Gewerbegebiet einzustufen.
- Nördlich der ehem. Bahntrasse der Korkenzieherbahn sowie südlich und östlich der Scheidter Straße befindet sich das Gewerbegebiet Schlagbaum-West. Dieser Teilbereich wird überwiegend durch gewerbliche Nutzung produzierender und handwerklicher Art ausgefüllt, die sich im Osten bis zur Schlagbaumer Straße und im Süden bis hin zur ehem. Bahnstrecke der Korkenzieherbahn erstrecken. Sie sind im Bebauungsplan S 117 überwiegend als Mischgebiet festgesetzt. Für diesen Teilbereich soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der einzig die Zulässigkeit von Einzelhandelnutzungen regelt (Bebauungsplan S 607).
- Entlang des westlichen Abschnittes der Scheidter Straße und Oberen Dammstraße sind Wohnnutzungen vorhanden, die z.T. von einer Mischgebietsfestsetzung erfasst sind, Die Durchmischung der gewerblichen Nutzung mit Wohnnutzungen ist auch entlang der Schlagbaumer Straße festzustellen. Im Eckbereich der Schlagbaumer Straße/Oberen Dammstraße ist ein kleinräumiges Kerngebiet festgesetzt. Aufgrund seiner Lage und Größe sind berechnete Zweifel an der Sinnfälligkeit dieser Festsetzung vorhanden.

- Nördlich der Bahntrasse im Westen der Scheidter Straße ist dagegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgt. Dies entspricht der vorhandenen Nutzung.
- Die ehemalige Trasse der Korkenzieherbahn ist entsprechend des damaligen Eigentumsverhältnisses als Fläche für Bahnanlagen festgesetzt. Zwischenzeitlich steht die Fläche im städtischen Eigentum. Hier ist im Rahmen der Regionale 2006 die Umwandlung der Korkenziehertrasse zu einer innerstädtischen Grünverbindung entstanden, die neben dem Ausbau als Fuß- und Radwegeverbindung an geeigneten Stellen diverse Aufenthaltsbereiche geschaffen hat. Die Festsetzung ist demnach funktionslos geworden.
- Südlich der heutigen Korkenziehertrasse, die sowohl in nutzungsbezogener als auch topographischer Hinsicht trotz der zwischenzeitlichen Verbindungsmöglichkeiten eine städtebauliche Barriere darstellt, befinden sich die hier groß dimensionierte Festsetzung und in dieser Form nicht realisierte Verkehrsanlage der wichtigen Hauptverkehrsstraße Frankfurter Damm.
- Die zum Zeitpunkt der Planerstellung bereits vorhandenen gemischten Nutzungen entlang der stark verkehrsbelasteten Freiligrathstraße und der Albrechtstraße haben sich sukzessive formell bzw. materiell in ein faktisches Wohngebiet gewandelt. Die gegliederte Mischgebietsfestsetzung wird daher für Teilbereiche als funktionslos betrachtet. Es ist zu vermuten, dass diese Funktionslosigkeit der Art der Nutzung das gesamte Mischgebiet erfasst, das im Süden bis an die Kronprinzenstraße als Plangebietsgrenze heranreicht, die wiederum eine Hauptverbindung zum Stadtteil Merscheid darstellt.

Nach dieser überschlägigen vorausschauender Betrachtung ist im weiteren Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kein weiteres Planbedürfnis erkennbar, welches die Aufstellung eines qualifizierten oder einfachen Bebauungsplanes erforderlich macht: Insgesamt sind keine städtebaulichen Missstände ersichtlich, die aus dem Nebeneinander gewerblicher Nutzungen und Wohnnutzungen resultieren und eine qualifizierte Überplanung erfordern könnten. Gem. § 34 BauGB ist derzeit sowie auch zukünftig das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Neben der Art der Nutzung sind auch keine weiteren Festsetzungserfordernisse erkennbar: Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden, ausgebaut und tragfähig. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Bauweise und zur Zahl der Vollgeschosse sind nicht erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Zielsetzung zu gewährleisten und damit ein Planbedürfnis zu generieren.

Der Bebauungsplan wurde in das Arbeitsprogramm für die Bauleitplanung in der Liste 1.1 – besonders bedeutsame Planungsmaßnahmen aufgenommen. Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 24.09.2004 durchzuführen. Damit unterliegt die Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der

die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Demzufolge ist der Umweltbericht, der die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 2 zum BauGB zusammenfasst, Bestandteil der im weiteren Verfahren zu erstellenden Begründung zum Bebauungsplan.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die allgemeinen Ziele und Zwecke zur **Aufhebung des Bebauungsplanes S 117** können in der Zeit vom **07.01.2013 bis einschließlich 10.01.2013** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit Herrn Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **25.01.2013** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 07.12.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

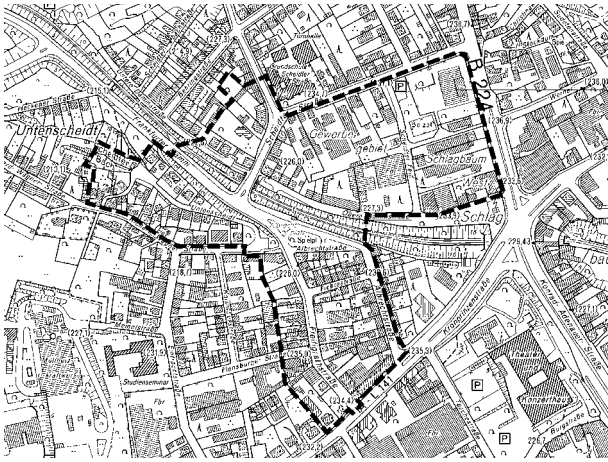
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte und Gräfrath - Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm und Frankenstraße

1. Planungsauftrag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 dem Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm und Frankenstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für das vorgenannte Planverfahren gem. § 3 BauGB durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 - B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Aufgrund einer verwaltungsinternen Überprüfung wurde ersichtlich, dass der Bebauungsplan S 338 – Teil B aus dem Jahre 1985 an einem rechtlichen Mangel leidet, der zur Unwirksamkeit dieses Bebauungsplanes führt. Auch der Vorgänger-Bebauungsplan S 117 aus dem Jahr 1970, der zu einem überwiegenden Teil durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 338 – Teil B überlagert wurde, ist aufgrund desselben rechtlichen Mangels als unwirksam zu betrachten. Beide Pläne haben demnach nie Rechtskraft entfaltet. Baurechte sind daher nach den Regelungen des § 34 BauGB vorhanden, mangels Normverwerfungs-kompetenz der Verwaltung bedarf es trotzdem eines förmlichen Aufhebungsverfahrens für den jeweiligen Bebauungsplan, da für diesen Bereich bei der formalen Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B der Bebauungsplan S 117 wieder aufleben würde.

Um Rechtsklarheit zu erlangen und die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, wurden die förmliche Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes S 117 im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches durch den ASUKM in seiner Sitzung am 05.12.2012 beschlossen. Hierbei sind dieselben Verfahrensschritte anzuwenden, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen gelten (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB). Die Aufhebung hat, aufgrund der vorhandenen Unwirksamkeit der Bebauungspläne nur deklaratorischen Charakter. Da Baurechte nach § 34 BauGB bestehen, ist außer für den Bebauungsplan S 607 (s.u.) für den Bereich Scheidter Feld kein weiteres Planbedürfnis aus folgenden Gründen erkennbar:

- Nördlich der ehem. Bahntrasse der Korkenzieherbahn sowie südlich und östlich der Scheidter Straße befindet sich das Gewerbegebiet Schlagbaum-West. Dieser Teilbereich wird überwiegend durch gewerbliche Nutzung produzierender und handwerklicher Art ausgefüllt, die sich im Osten bis zur Schlagbaumer Straße und im Süden bis hin zur ehem. Bahnstrecke der Korkenziehertrasse erstrecken. Sie sind im Bebauungsplan S 338

– Teil B überwiegend als Gewerbegebiet festgesetzt. Für diesen Teilbereich soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der einzig die Zulässigkeit von Einzelhandelnutzungen regelt (Bebauungsplan S 607).

- Entlang des westlichen Abschnittes der Scheidter Straße und Oberen Dammstraße sind Wohnnutzungen vorhanden, die z.T. von einer Mischgebietsfestsetzung erfasst sind. Die Durchmischung der gewerblichen Nutzung mit Wohnnutzungen ist auch entlang der Schlagbaumer Straße festzustellen. Im Eckbereich der Schlagbaumer Straße/ Oberen Dammstraße ist ein kleinräumiges Kerngebiet festgesetzt. Aufgrund seiner Lage und Größe sind berechnete Zweifel an der Sinnfälligkeit dieser Festsetzung vorhanden.
- Nördlich der Bahntrasse im Westen der Scheidter Straße ist dagegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgt. Dies entspricht der vorhandenen Nutzung.
- Die ehemalige Trasse der Korkenzieherbahn ist entsprechend des damaligen Eigentumsverhältnisses als Fläche für Bahnanlagen festgesetzt. Zwischenzeitlich steht die Fläche im städtischen Eigentum. Hier ist im Rahmen der Regionale 2006 die Umwandlung der Korkenziehertrasse zu einer innerstädtischen Grünverbindung entstanden, die neben dem Ausbau als Fuß- und Radwegeverbindung an geeigneten Stellen diverse Aufenthaltsbereiche geschaffen hat. Die Festsetzung ist demnach funktionslos geworden.
- Südlich der heutigen Korkenziehertrasse, die sowohl in nutzungsbezogener als auch topographischer Hinsicht trotz der zwischenzeitlichen Verbindungsmöglichkeiten eine städtebauliche Barriere darstellt, befinden sich die hier groß dimensionierte Festsetzung und in dieser Form nicht realisierte Verkehrsanlage der wichtigen Hauptverkehrsstraße Frankfurter Damm.
- Die Wohnlagen im Bereich der Hofschaff Untenscheid sind durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfasst. Hier war das Ziel des Bebauungsplanes, eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Bereichs zu gewährleisten. Westlich der Ortslage außerhalb des Geltungsbereichs schließt sich der Außenbereich an. Genehmigungen auf der Basis des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes und anschließender Befreiungen haben eine Ausweitung der Wohnbaunutzung über das festgesetzte Maß hinaus verwirklicht. Der Bebauungsplan besitzt insoweit hier kaum mehr Steuerungsfunktion.
- Die zum Zeitpunkt der Planerstellung bereits vorhandenen gemischten Nutzungen entlang der stark verkehrsbelasteten Freiligrathstraße und der Albrechtstraße haben sich sukzessive formell bzw. materiell in ein faktisches Wohngebiet gewandelt. Die gegliederte Mischgebietsfestsetzung wird daher für Teilbereiche als funktionslos betrachtet. Es ist zu vermuten, dass diese Funktionslosigkeit der Art der Nutzung das gesamte Mischgebiet erfasst, das im Süden bis an die Kronprinzenstraße als Plangebietsgrenze heranreicht, die wiederum eine Hauptverbindung zum Stadtteil Merscheid darstellt.

Nach dieser überschlägigen vorausschauender Betrachtung ist im weiteren Bereich des Geltungsbereichs des

Bebauungsplanes kein weiteres Planbedürfnis erkennbar, welches die Aufstellung eines qualifizierten oder einfachen Bebauungsplanes erforderlich macht: Insgesamt sind keine städtebaulichen Missstände ersichtlich, die aus dem Nebeneinander gewerblicher Nutzungen und Wohnnutzungen resultieren und eine qualifizierte Überplanung erfordern könnten. Gem. § 34 BauGB ist derzeit sowie auch zukünftig das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden.

Neben der Art der Nutzung sind auch keine weiteren Festsetzungserfordernisse erkennbar: Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden, ausgebaut und tragfähig. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Bauweise und zur Zahl der Vollgeschosse sind nicht erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Zielsetzung zu gewährleisten und damit ein Planbedürfnis zu generieren.

Der Bebauungsplan wurde in das Arbeitsprogramm für die Bauleitplanung in der Liste 1.1 – besonders bedeutsame Planungsmaßnahmen aufgenommen. Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 24.09.2004 durchzuführen. Damit unterliegt die Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Demzufolge ist der Umweltbericht, der die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 2 zum BauGB zusammenfasst, Bestandteil der im weiteren Verfahren zu erstellenden Begründung zum Bebauungsplan.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die allgemeinen Ziele und Zwecke zur **Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B** können in der Zeit vom **07.01.2013 bis einschließlich 10.01.2013** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit Herrn Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **25.01.2013** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 07.12.2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Hoferichter

Stadtdirektor

.....

BEKANNTMACHUNG

Für die unten genannte Ausschreibung wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Nummer: V13/56/005
Maßnahme:
Titel: Altenhofer Str. 124, Ersatzneubau und
Modernisierung Gerhard-Berting-Haus;
Brandmeldeanlage

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Deutschland
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Elektronisch über das Portal www.deutsche-evergabe.de oder in Papierform
- d) Art des Auftrags:
Bauftrag Ersatzneubau – Modernisierung Altenzentrum Gerhard-Berting-Haus Altenhofer Str. 12, 42719 Solingen Brandmeldeanlage
- e) Ort der Ausführung:
42719 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung:
1,00 Stück Brandmelde-Hauptzentrale mit 5 Ringen 1,00 Stück Brandmelde-Unterzentrale mit 4 Ringen 1,00 Stück Feuerweherschlüsseldepot 1,00 Stück Ansteuerung Lichtruf-/TK-Anlage/Aufzüge/Lüftungsanlagen 657,00 Stück Automatische Brandmelder 46,00 Stück Nicht automatische Brandmelder 1,00 Stück Feuerwehr- Info- und Bediensystem 195,00 mtr. Wärme Sensorkabel 250,00 mtr. Brandmeldeleitung 15,00 Stück Fernmeldeverteiler
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 10.07.2013 Bis: 13.03.2015
- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Der Betrag für die Angebotsunterlagen in Höhe von 40,00 EUR, einzuzahlen unter Angabe des Kassenzeichens 8915400009019 auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00). Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Bei der Abwicklung über die Deutsche eVergabe fallen nur die Portalkosten von 12 € an.
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- n) Frist für den Eingang der Angebote:
22.01.2013 10:30:00

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
22.01.2013 10:30:00
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
**gemäß § 9 (7) und (8) VOB/A Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 %
Gewährleistungsbürgschaft: 3 %**
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB
- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
gem. § 6 ff VOB/A
- v) Zuschlagsfrist:
20.02.2013
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf
-

BEKANNTMACHUNG

Für die Ausschreibung
"Maßnahme für Menschen mit psychischen Erkrankungen"
wird nach VOL/A §12 Abs.2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 Zimmer 426 42697 Solingen
- B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Schriftlich an die Submissionsstelle oder elektronisch über www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Ziel dieser Maßnahme für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit der Betroffenen. Zu Maßnahmebeginn sollen für die Teilnehmer Belastungsproben unter Einsatz von ergotherapeutischen Methoden durchgeführt werden. Im Rahmen der Maßnahme sollen individuelle Qualifizierungsbedarfe festgestellt und behoben werden sowie durch eine psychosoziale Begleitung eine Stabilisierung erreicht werden. Die Laufzeit der Maßnahme beträgt ein Jahr. Die Zuweisungsdauer 9–12 Monate. Es sollen 15 Teilnehmerplätze bereitgestellt werden. Es besteht die Option der Verlängerung der Maßnahme um ein Jahr. Solingen
- E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
- F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.02.2013 Bis: 31.01.2014
- H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 04.01.2013 09:00:00 Bindefrist: 30.01.2013
- J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:
- K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
- M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Bei der Anforderung in Papierform ist der Betrag von 12 € für die Angebotsunterlagen unter Angabe Kassenzeichens 89154000009217 auf das Konto Nr. 2766 (BIC: DE 8534250000000002766 IBAN: SOLSDE33) der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Bei Abwicklung über das Portal www.deutsche-evergabe.de fallen nur die dortigen Transaktionskosten von 12 € an.
- N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: